

Vernehmlassung

Fragebogen zum «Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung der SRL 70 Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates»

1 Einleitung

An der September-Session 2024 wurde das Postulat P 87 Zehnder Ferdinand und Mit. über die Überprüfung der Kantonsratsentschädigungen» erheblich erklärt. Zur Erfüllung des Postulats bedarf es einer Anpassung des «Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates» [SRL 70](#). Dabei ist kein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit Ermächtigung durch den Regierungsrat erforderlich. Dies aufgrund dessen, dass es sich bei der SRL 70 formell um eine kantonsrätliche Verordnung handelt (vgl. § 45 Abs. 4 KV i.V.m. § 87 Abs. 1 KRG) und nicht um ein Gesetz i.S. von § 2 Abs. 1b VVV ([Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren](#)) und auch weil es sich inhaltlich um eine den Kantonsrat selbst betreffende Materie handelt. Dennoch ist es wichtig und sinnvoll, die relevanten Interessengruppen in die Erarbeitung des Entwurfs einzubinden bzw. abzuholen, was mit dem vorliegenden Fragebogen geschehen soll.

Die Fragen nehmen Bezug auf die Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassungsbotschaft) und die Arbeitsversion zur SRL 70. Darin werden die im Postulat geforderte Analyse geliefert und daraus eine «massvolle Erhöhung» in konkrete Zahlen umgesetzt. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen bzw. Präzisierungen eingeführt, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben bzw. die aufgrund der Anpassung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) auf Bundesebene nötig sind.

Der Verteiler richtet sich entsprechend an die Fraktionsleitungen, Parteisekretariate, das Finanzdepartement, die Finanzkontrolle, die Dienststelle Personal und die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

2 Angaben zur Stellung nehmenden Person/Organisation

Name und Adresse der vertretenen Partei/Behörde:

Bezeichnung	SVP Kanton Luzern
Strasse / Nr.	Sekretariat / Postfach
PLZ und Ort	6000 Luzern
E-Mail	fraktion@svplu.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Vorname / Name	Cornelia Birrer-Kirchhofer, Fraktionssekretariat
E-Mail	fraktion@svplu.ch
Telefon	079 789 91 03

3 Konkrete Vernehmlassungsfragen

Die Fragen nehmen Bezug auf die Formulierungen in der Arbeitsversion zur SRL 70 und die Erläuterungen dazu in Kapitel 3.1 der Vernehmlassungsvorlage.

Frage 1 Grundsatz

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden?

Auswahl: Nein

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung) zu Frage 1

Die SVP-Fraktion war bei der Abstimmung im September 2024 als einzige Fraktion gegen die Erheblicherklärung dieses Postulates. Sie steht traditionell für weniger Ausgaben und tiefe Steuern. Das Milizsystem wird befürwortet. Die Höhe der Entschädigung darf nicht massgebend sein für den Einsatz/Engagement als Parlamentarier.

Frage 2 Anpassung Grundentschädigung § 1 Abs. 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Grundentschädigung in § 1 Abs. 1 einverstanden?

Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 2

Siehe Bemerkung bei Frage 1. Die Grundentschädigung wurde im Juni 2009 auf CHF 6'000.- angehoben. Die Entschädigung wird heute bereits an die generelle Lohnentwicklung des Staatspersonal angepasst. → letztmals per 1. März 2025 auf CHF 6'363.-.

Frage 3 Anpassung Sitzungsgelder § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Präzisierung und der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Sitzungsgelder in § 1 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Einer Anhebung der Entschädigungen stehen wir kritisch gegenüber. → siehe dazu die Ausführungen unter Bemerkungen Frage 1.

Frage 4 Anpassung Kurzsitzung § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Neufassung der bisherigen «zusätzlichen Abendsitzung» als «zusätzliche Kurzsitzung» in § 1 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Mit der Änderung von Abendsitzung auf neu als zusätzliche Sitzung sind wir einverstanden, ebenfalls die vorgesehene Entschädigung von CHF 75.-.

Frage 5 Funktionszulagen § 2

Sind Sie mit der Verknüpfung der Zulagen an die Höhe der Grundentschädigungen in § 2 einverstanden?

Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 5

Entschädigung Stand 1. März 2025 beibehalten. Siehe dazu Ausführungen bei Frage 1.

Frage 6 Spezialkommission § 2 Abs. 4

Sind Sie mit der Angleichung der Zulage für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Spezialkommission an die entsprechende Funktion einer ständigen Kommission in § 2 Abs. 4 einverstanden?

Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 6

Eine Angleichung beurteilen wir als sinnvoll. Entschädigt wird 'verursachergerecht'. Die Arbeit/ Aufwendungen ist deren einer ständigen Kommission gleichzusetzen. Zudem weisen wir daraufhin, dass die Einsetzung von Spezialkommissionen sehr zurückhaltend gehandhabt werden soll.

Frage 7 Berechnung der Reisespesenvergütung § 3

Sind Sie mit dem Modus zur Berechnung und der Anpassung der Höhe der Reisespesenvergütung in § 3 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 7

Entschädigt nach effektiven Kilometern kann unterstützt werden, von einer Anpassung der Höhe der Reisespesenvergütung in § 3d ist abzusehen.

Frage 8 Streichung Mindestreisespesen § 3 Abs. 2

Sind Sie mit der Streichung der Mindestspesen § 3 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 8

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Frage 9 Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen § 5

Sind Sie mit der Einführung einer periodischen Überprüfung der Entschädigungen durch die SPK in § 5 einverstanden?

Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 9

Hier ist die SVP etwas geteilter Meinung. Zusätzliche Aufgaben für die SPK führt auch zu mehr Sitzungen, was wiederum höhere Entschädigungen mit sich bringt. Sollte die Entschädigung angepasst werden, ist eine periodische Überprüfung von vier Jahren wichtig.

Frage 10 Anpassung der Modalitäten der Auszahlung § 6

Sind Sie mit der Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten für die individuellen Entschädigungen in § 6 Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Fraktionsentschädigungen § 6 Abs. 2 einverstanden?
Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 10

Grundsätzlich ist die Aufnahme der Auszahlungsmodalitäten im Beschluss zu unterstützen.

Frage 11 Gesetzliche Grundlagen für Entschädigungen zum Urlaub bei Elternschaft § 7

Sind Sie mit der Formulierung zum Anspruch auf Entschädigungen beim Mutterschaftsurlaub in § 7 Abs. 1 sowie jenes des andern Elternteils in § 7 Abs. 2 einverstanden?
Auswahl: Nein

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 11

Die Mitglieder des Kantonsrates unterliegen nicht derselben Bestimmung wie das Personal der Kantonalen Verwaltung. Im Gegensatz zu den Verwaltungsangestellten sind die Mitglieder des Kantonsrates im Milizsystem tätig und nicht vertraglich angestellt. Das bedeutet, sie sind in einer öffentlich-rechtlichen Funktion tätig und diese ist mit freiwilligem Engagement verbunden. Es darf nicht sein, dass der finanzielle Aspekt ausschlaggebend wird, um sich für ein Miliz-Amt zu entscheiden. Die SVP steht für tiefe Ausgaben und Steuern ein.

Frage 12 Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Kommissionspräsidien sind sehr ungleich belastet, erhalten jedoch eine fixe Zusatzentschädigung, die darum so nicht gerechtfertigt ist.

Wir beantragen, dass die Kommissionspräsidien für die Sitzungsleitung, -vorbereitung und die Erstellung der Kommissionsberichte anhand der effektiven Sitzungstage entschädigt werden sollten. So muss keine Differenzierung der Präsidien mehr erfolgen. Um den Entschädigungssatz je Halbtage oder ganzem Sitzungstag errechnen zu können, soll aufgezeigt werden, welche Kommission jährlich wie viele Sitzungstage hatte. Mit einem für Alle gleichen Satz je effektivem Sitzungstag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Arbeits- bzw. Sitzungsanfall sehr unterschiedlich ist.

Bsp: Sonderkommission Stao der Luzerner Gerichte und Museen hatte im Jahr 2-3 Sitzungen. Die Redaktionskommission hat viel weniger Sitzungen als die geplanten und eine Sitzung dauert meist ein bis zwei Stunden. Solche Präsidien werden 'überentschädigt'. Andere Kommissionen halten wegen grosser Arbeitsbelastung zusätzliche Sitzungen ab und erhalten stets die gleiche Entschädigung.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis 27. April 2025 an Sekretariat.Kantonsrat@lu.ch.